

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sonthofen

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

	ganzjährig
für Personen ab dem 17. Lebensjahr	1,50 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,75 €
Behinderte von 80 bis 95% Schwerbehinderung:	50% Ermäßigung
Behinderte mit 100% Schwerbehinderung sowie Begleitpersonen mit Zusatz „B“:	100% Ermäßigung

Hinweis zur Kurbeitragsbefreiungen bei Sportveranstaltungen

Sportler können nur dann vom Kurbeitrag befreit werden, wenn Sie in einem Kader organisiert oder Hochleistungssportler sind und einen Wettbewerb in der Ferienregion bestreiten. Alle anderen Sportveranstaltungen sind für die Teilnehmer nicht verpflichtend und finden in deren Freizeit statt. Vom Kurbeitrag befreite Sportler können keine Allgäu-Walser-Card erhalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat mit dem amtlichen Meldeschein bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

§ 7**Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seines Ehegatten sowie seiner wirtschaftlich von ihm abhängigen Kinder zulässig.

(2) Für kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsbesitzer, die eine Vereinbarung über die Pauschalierung ablehnen, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am **01.04.2015** in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 27.01.2015

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 30.07.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.08.1998, Nr. 32, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 20.03.2001, Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 27.03.2001, Nr. 13
- 2. Änderungssatzung vom 12.06.2006, Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 20.06.2006, Nr. 25
- 3. Änderungssatzung vom 03.08.2009, Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 11.08.2009, Nr. 33
- 4. Änderungssatzung vom 02.02.2015, Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 10.02.2015, Nr. 7